

### III. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Zweck des **Jugendmedienschutz-Staatsvertrags** ist nach dessen § 1 der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien. Nach § 23 S. 1 JMStV macht sich strafbar, wer entgegen § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 2 JMStV Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Damit sollen Lücken im Verhältnis zu dem auf Trägermedien beschränkten § 27 JSchG geschlossen werden.<sup>333</sup> § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV nennt Angebote, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Dies dürfte bei „harter“ Pornografie (§§ 184 a bis 184 c StGB) tendenziell zu bejahen, bei einfacher Pornografie (§ 184 Abs. 1 StGB) jedoch zu verneinen sein.<sup>334</sup>

Nach S. 2 sind in **Telemedien** Angebote zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). Hier geht es wie im Rahmen des § 184 Abs. 1 StGB um die Frage **effektiver technischer Schutzvorkehrungen**.<sup>335</sup> Für pornografische Fernsehinhalte im **Rundfunk** gilt dies jedoch nicht, so dass auch die Ausstrahlung im Live-Streaming bzw. Webcasting vollständig verboten ist. Nach § 23 S. 2 JMStV ist auch fahrlässiges Verhalten strafbar. In § 24 JMStV finden sich zahlreiche Ordnungswidrigkeitentatbestände, die das Verbreiten und Zugänglichmachen etwa von den Krieg verherrlichenden, gegen die Menschenwürde verstoßenden oder pornografischen Angeboten erfassen.

### IV. Verhältnis zu Straftatbeständen des StGB

Problematisch kann das Verhältnis zu Strafvorschriften des StGB sein, da hier – wie etwa bei § 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG und § 184 Abs. 1 StGB – derselbe Unrechtsgehalt von praktisch identischen Vorschriften erfasst wird. Ist dies der Fall, so treten § 27 JSchG und § 23 JMStV hinter § 184 StGB zurück, während im Übrigen Tateinheit anzunehmen ist.<sup>336</sup> Bei fahrlässiger Begehung erlangen § 27 Abs. 3 JuSchG und § 23 S. 3 JMStV eigenständige Bedeutung, weil § 184 StGB nur vorsätzliches Verhalten erfasst.

**Aufsätze:** *Bornemann*, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, NJW 2003, 787; *Liesching*, Das neue Jugendschutzgesetz, NJW 2002, 3281.

**Übungsfall:** *Rosenau/Witteck*, Der Castor-Transport und die Hakenkralle im Internet, Jura 2002, 781.

<sup>333</sup> Krit. *Hilgendorf* K&R 2011, 229 (231); *Liesching* in BeckOK JMStV § 23 Rn. 1.

<sup>334</sup> Zur einfachen Pornografie KG NSTZ-RR 2004, 249 (252); *Hörnle* in MünchKomm § 184 Rn. 116.

<sup>335</sup> Zu § 184 Rn. 12f.; näher *Altenhain* in Hdb. Multimedia-Recht Kap. 20 Rn. 64ff.; *Liesching* in BeckOK JMStV § 4 Rn. 17ff.

<sup>336</sup> *Fischer* § 184 Rn. 46a; *Hörnle* in MünchKomm § 184 Rn. 114; *Mitsch*, Medienstrafrecht, § 9 Rn. 38; *Perron/Eisele* in Schönke/Schröder § 184 Rn. 62.

**beck-shop.de**

## 7. Kapitel: Einwirkungen durch IuK-Technologie

### § 35. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

#### I. Grundlagen

§ 176 StGB schützt die **ungestörte sexuelle Entwicklung** von Personen unter 14 Jahren sowie die **sexuelle Selbstbestimmung** als Abwehrrecht mit dem Inhalt, nicht zum Objekt fremdbestimmter sexueller Handlungen zu werden.<sup>1</sup> Während Abs. 1 und Abs. 2 sexuelle Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt erfassen, können Abs. 4 Nrn. 1, 3 und 4 einen speziellen Zusammenhang mit dem Internet – insbes. beim sog. Cybergrooming (Nr. 3) – aufweisen.

#### II. Einzelheiten des Abs. 4

##### 1. Sexuelle Handlungen vor einem Kind (Nr. 1)

a) Nr. 1 erfasst **sexuelle Handlungen** (vgl. § 184g StGB) „vor“ einem Kind. Dies sind solche, die der Täter an sich selbst oder an einem Dritten vornimmt. Im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut ist keine räumliche Nähe des Kindes erforderlich, so dass die Wahrnehmung der sexuellen Handlung seitens des Kindes auch im Rahmen von Simultanübertragungen per Internet erfolgen kann.<sup>2</sup>

b) Anders als beim parallel gefassten § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB bedarf es neben dem Vorsatz keiner besonderen Absicht der sexuellen Erregung. Jedoch wird man zum Ausschluss sozialadäquater oder zumindest nicht strafwürdiger Handlungen fordern müssen, dass der Täter das Opfer so in das Geschehen einbezieht, dass für ihn die **Wahrnehmung der sexuellen Handlung durch das Opfer** iSd § 184g Nr. 2 StGB **von Bedeutung** ist.<sup>3</sup> Entsprechend formuliert auch die neue Richtlinie der EU in Art. 3 Abs. 2, die freilich nur Mindestvorgaben enthält: „Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft.“<sup>4</sup>

##### 2. Einwirken auf ein Kind durch Schriften: Cybergrooming (Nr. 3)

Nr. 3 erfasst das Einwirken auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem

<sup>1</sup> Näher *Laue* in HK § 176 Rn. 1; *Perron/Eisele* in Schönke/Schröder § 176 Rn. 1.

<sup>2</sup> BGHSt 53, 283 ff.; *Mitsch*, Medienstrafrecht, § 3 Rn. 59; *Renzikowski* in MünchKomm § 176 Rn. 33.

<sup>3</sup> BGHSt 49, 376 (381) zum Beobachten einer Vergewaltigung; ferner BGH NJW 2009, 1892; OLG Hamm NStZ-RR 2005, 110 (110f.); *Mitsch*, Medienstrafrecht, § 3 Rn. 59; krit. jedoch *F.C. Schroeder* JR 2005, 258.

<sup>4</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. EU 2011 L 335, 1; dazu *Brodowski* ZIS 2011, 940 (945).

Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll. Die Einfügung der Vorschrift wird damit begründet, dass Chatrooms und ähnliche Einrichtungen für interessierte Personen ein weltweites Forum zur Planung und Verabredung einschlägiger Straftaten bilden.<sup>5</sup> Strafbar soll somit insbesondere das sog. „Cyber-Grooming“<sup>6</sup> sein, dh das Ansprechen von Kindern und Jugendlichen über das Internet, um so Kontakte zu sexuellen Zwecken zu knüpfen. Die Vorschrift führt zu einer weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit, da der Tatbestand bereits mit dem Einwirken vollendet ist und es auf ein tatsächliches Zusammentreffen von Täter und Opfer nicht ankommt.<sup>7</sup> Wenig sachgerecht ist es, dass damit der bloße Versuch der Verabredung via Internet unter Strafe gestellt wird, während die tatsächliche Verabredung zwischen Täter und Opfer unter Anwesenheit selbst dann straflos bleibt, wenn tatsächlich ein Treffen vereinbart wird, bei dem es zu sexuellen Kontakten kommen soll.<sup>8</sup>

5 a) Erforderlich ist im objektiven Tatbestand, dass der Täter mit einer Schrift auf ein Kind einwirkt, so dass dieses die Schrift wahrnimmt.<sup>9</sup>

6 aa) Für den **Schriftenbegriff** gilt auch hier § 11 Abs. 3 StGB, so dass Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleichgestellt sind.<sup>10</sup> Zu den Datenspeichern gehören sowohl Inhalte auf Datenträgern (zB Festplatten, CD-R, DVD, USB-Stick) als auch in Arbeitsspeichern; es genügt, dass die Inhalte nur vorübergehend – aber nicht ganz kurzfristig – bereitgehalten werden.<sup>11</sup>

**Beispiel:** T schreibt an die 12-jährige O im Live-Chat bei Facebook, dass er sich gerne mit ihr treffen würde, um so mit O in sexuellen Kontakt zu kommen. Er gibt sich dabei als 16-Jähriger aus, obgleich er bereits 35 Jahre ist.

7 bb) Den Tatbestand soll nach Ansicht des Gesetzgebers auch derjenige verwirklichen, der unter **Verwendung des Arbeitsspeichers** des Rechners in Chatrooms Nachrichten<sup>12</sup> oder via Internet E-Mails versendet. Von vornherein ausgeschlossen bleibt dagegen die Einwirkung durch Internettelefonie (VoIP)<sup>13</sup> oder Live-Streaming, was der Gesetzgeber bei Schaffung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB offensichtlich verkannt hat. Aber auch bei Live-Chats kommt es auf die technische Ausgestaltung im Einzelnen an, so dass diese nur einbezogen sind, wenn die Daten – wie bei Facebook – gespeichert werden.<sup>14</sup> In der Literatur wird gegen die Konstruktion des Tatbestandes eingewendet, dass die Daten erst nach dem Versenden beim Empfänger in Form eines Datenspeichers vorhanden seien. Es werde also nicht mit dem Datenspeicher selbst, dh der Schrift iSd § 11 Abs. 3 StGB eingewirkt, sondern lediglich mit den Inhalten, die dann erst später in einen Datenspeicher gelangen.<sup>15</sup> Demnach sollen sich ähnliche Fragen wie bei den Verbreitungsdelikten der §§ 184 ff. StGB –

<sup>5</sup> BT-Drs. 15/350, 17. Zu Einzelheiten *Eisele*, FS Heinz, 2012, S. 697 (698 f.).

<sup>6</sup> Der Begriff leitet sich von „to groom“ (pflegen, striegeln, vorbereiten) ab. Ausf. hierzu *Eisele*, FS Heinz, 2012, S. 697 ff.

<sup>7</sup> Zur Kritik an der Ausgestaltung der Vorschrift *Duttge/Hörnle/Renzikowski* NJW 2004, 1065 (1067 f.); *Eisele*, FS Heinz, 2012, S. 697 (701).

<sup>8</sup> *Fischer* § 176 Rn. 15.

<sup>9</sup> *Wolters* in SSW § 176 Rn. 27.

<sup>10</sup> BT-Drs. 15/350, 18.

<sup>11</sup> BT-Drs. 13/7385, 36; BGHSt 47, 55 (58); *Hörnle* in LK § 176 Rn. 89, die auch SMS einbezieht; *Renzikowski* in MünchKomm § 176 Rn. 39; krit. hingegen *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 170.

<sup>12</sup> BT-Drs. 15/350, 17 f.

<sup>13</sup> *Duttge/Hörnle/Renzikowski* NJW 2004, 1065 (1067 f.); *Gercke/Brunst*, Internetstrafrecht, Rn. 360.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu auch *Hörnle* in LK § 176 Rn. 90.

<sup>15</sup> *Gercke* CR 2010, 798 (802); *Gercke/Brunst*, Internetstrafrecht, Rn. 360.

Problematik des spezifischen Verbreitungsbegriffs<sup>16</sup> – stellen. Diese Parallele, die dazu führen würde, dass § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB weitgehend leerläuft, überzeugt allerdings nicht. Denn anders als das Verbreiten setzt das Einwirken keine körperliche Übergabe der Schrift voraus.<sup>17</sup> Es genügt vielmehr, dass das Kind von dem im Datenspeicher seines Rechners niedergelegten Inhalt Kenntnis nimmt.

cc) Im Gegensatz zu § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB, der das Vorzeigen pornografischer 8  
Abbildungen oder Darstellungen, das Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts und das Einwirken durch entsprechende Reden sanktioniert, müssen die Schriften hier **weder einen pornografischen Inhalt noch überhaupt einen Sexualbezug aufweisen**.<sup>18</sup> Daher fällt nach hM auch das Einwirken mit Comics, Krimis oder Hörspielen unter die Vorschrift.<sup>19</sup> Freilich ist es wenig überzeugend, dass nur die Einwirkung mittels Schriften als besonders strafwürdig erachtet wird, während Einwirkungen mit Süßigkeiten, Spielzeug oder anderen Geschenken nicht ausreichen.<sup>20</sup> Ebenso wenig genügen rein verbale Überredungen selbst dann nicht, wenn diese einen eindeutigen Sexualbezug aufweisen.<sup>21</sup>

dd) Für das **Einwirken** genügt nicht jede Kontaktaufnahme; vielmehr ist eine 9  
gewisse Hartnäckigkeit<sup>22</sup> bzw. eine Einflussnahme tiefergehender Art erforderlich.<sup>23</sup> Erfasst wird beispielsweise wiederholtes Drängen, Überreden, Versprechungen, Wecken von Neugier, Einsatz der Autorität, Täuschung, Einschüchterung oder Drohung, so dass eine einmalige einfache Aufforderung zu einem Treffen noch nicht ausreicht.<sup>24</sup> Im oben genannten Beispiel (Rn. 6) wäre ein tatbestandliches Einwirken daher zu verneinen.

b) Für den **subjektiven Tatbestand** genügt zunächst bedingter Vorsatz, der auch 10  
das kindliche Alter umfassen muss. Ferner muss mit dem Einwirken die Absicht verbunden sein, das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll.<sup>25</sup> Für die Absicht des Dazu-Bringens genügt es bereits, dass es das Ziel des Täters ist, die sexuellen Handlungen in irgendeiner Art und Weise kausal herbeizuführen.<sup>26</sup> Nach Auffassung des Gesetzgebers muss der Täter darüber hinaus aber an den sexuellen Handlungen auch ein Interesse haben, um sozialadäquate Verhaltensweisen aus dem Tatbestand auszuklammern.<sup>27</sup> Ausgeschlossen werden sollen damit vor allem Fälle, in denen in Büchern, im Internet oder in Chatrooms auf Kinder eingegangen wird, „um sie darin zu unterstützen, ein positives Gefühl zu ihrem Körper und zu ihrer Sexualität zu entwickeln“. Freilich lässt sich so eine praktikable Abgrenzung kaum erreichen.<sup>28</sup> Letztlich wird man eine Einschränkung über die Erheblichkeitsprüfung des § 184 g Nr. 1 StGB bei der sexuellen Handlung suchen müssen.<sup>29</sup>

<sup>16</sup> S. oben 6. Kap. Rn. 36 ff.

<sup>17</sup> Anders aber Gercke CR 2010, 798 (802); Gercke/Brunst, Internetstrafrecht, Rn. 360.

<sup>18</sup> Hörnle in LK § 176 Rn. 88; Fischer § 176 Rn. 14.

<sup>19</sup> Renzikowski in MünchKomm § 176 Rn. 39.

<sup>20</sup> Duttge/Hörnle/Renzikowski NJW 2004, 1065 (1068); Lackner/Kühl § 176 Rn. 4a.

<sup>21</sup> Kritisch auch Fischer § 176 Rn. 14; näher Eisele, FS Heinz, 2012, S. 697 (702 ff.).

<sup>22</sup> BGHSt 45, 158 (161); Hörnle in LK § 176 Rn. 88.

<sup>23</sup> BGHSt 29, 29 (30).

<sup>24</sup> BGHSt 45, 158 (161); BGH NJW 1985, 924; Eisele, FS Heinz, 2012, S. 697 (704 f.).

<sup>25</sup> Dazu näher Deckers in AnwK § 176 Rn. 23; Perron/Eisele in Schönke/Schröder § 184 g Rn. 4 ff., 18 f., 20, 23.

<sup>26</sup> Renzikowski in MünchKomm § 176 Rn. 48.

<sup>27</sup> BT-Drs. 15/350, 18.

<sup>28</sup> Vgl. auch Fischer § 176 Rn. 14; Renzikowski in MünchKomm § 176 Rn. 46 f.

<sup>29</sup> Perron/Eisele in Schönke/Schröder § 176 Rn. 14.

- 11 c) Aufgrund von Art. 23 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Konvention Nr. 201)<sup>30</sup> und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/93/EU,<sup>31</sup> die sich am Europarats-Übereinkommen orientiert, müssen die Mitgliedstaaten die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke unter Strafe stellen. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie lautet:

„Ein Erwachsener, der einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, mittels Informations- und Kommunikationstechnologie in der Absicht, eine Straftat nach Art. 3 Abs. 4 oder Art. 5 Abs. 6 zu begehen, ein Treffen vorschlägt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind.“

- 12 aa) Die europäischen Vorgaben sind zunächst enger als § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB, da inhaltlich ein „Treffen“ vorgeschlagen werden muss,<sup>32</sup> § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB hingegen jede Einwirkung genügen lässt und die europäischen Rechtsakte auch nicht Printmedien und Briefe als Einwirkungsmittel nennen. Da die europäischen Rechtsakte jedoch nur Mindestvorgaben enthalten, ist die insoweit umfassendere deutsche Regelung damit vereinbar. Andererseits sind die europäischen Vorgaben angesichts der Verwendung des Begriffs der **Informations- und Kommunikationstechnologie** aber auch weiter, weil damit nicht nur Datenspeicher Tatmittel sein können. Erfasst werden auch der Chatverkehr sowie Anrufe per Telefon oder Internet. Der deutsche Gesetzgeber wird hier eine Anpassung vornehmen müssen, womit aber zugleich wesentliche Unsicherheiten, die mit dem Begriff des Datenspeichers verbunden sind, beseitigt werden.<sup>33</sup>
- 13 bb) Neben dem Vorsatz ist erforderlich, dass das Treffen in der **Absicht** vorgeschlagen wird, eine Straftat nach **Art. 3 Abs. 4 oder Art. 5 Abs. 6** der Richtlinie zu begehen. Art. 3 Abs. 4 verlangt von den Mitgliedstaaten die Pönalisierung der Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat; nach Art. 5 Abs. 6 haben die Mitgliedstaaten die Herstellung von Kinderpornografie unter Strafe zu stellen. § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB verzichtet bislang auf einen solchen Anknüpfung zur Kinderpornografie, so dass hier Anpassungen notwendig werden. Zu bemerken bleibt zudem, dass die Definition für Kinderpornografie in Art. 2 lit. c ii jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für sexuelle Zwecke erfasst, während § 184b StGB (und auch § 184c StGB) eine sexuelle Handlung voraussetzt. Einbezogen ist damit in das deutsche Recht zwar das sexuell aufreizende Posieren des Kindes, nicht aber jede

<sup>30</sup> Dieses ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten, muss aber von Deutschland noch ratifiziert werden; Art. 23: Each Party shall take the necessary legislative or other measures to criminalise the intentional proposal, through information and communication technologies, of an adult to meet a child who has not reached the age set in application of Article 18, paragraph 2, for the purpose of committing any of the offences established in accordance with Article 18, paragraph 1 a, or Article 20, paragraph 1 a, against him or her, where this proposal has been followed by material acts leading to such a meeting.

<sup>31</sup> Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. EU 2011, L 335, 1. Zur Begründung s. Erwägungsgrund 19.

<sup>32</sup> Ausführlich hierzu *Eisele*, FS Heinz, 2012, S. 697 (707 ff.).

<sup>33</sup> *Gercke* CR 2010, 798 (802).

## § 36. Verletzung des höchstpersönl. Lebensbereichs durch Bildaufnahmen 145

Nacktaufnahme, da diese nicht zwingend eine Handlung des Kindes voraussetzt bzw. diese abgebildet sein muss.<sup>34</sup> Auch hier kann also Anpassungsbedarf bestehen.

### 3. Einwirken auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen usw. (Nr. 4)

a) **Nr. 4** sanktioniert das Einwirken auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen (vgl. § 11 Abs. 3 StGB), durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts oder entsprechende Reden. Obgleich sogar bloße Reden einbezogen sind, werden (unbebilderte) pornografische Schriften nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht erfasst.<sup>35</sup> Das **Einwirken** erfordert eine Handlung, die zur tatsächlichen Wahrnehmung der Abbildung durch das Kind führt, ohne dass hierfür jedoch eine räumliche Nähe erforderlich ist.<sup>36</sup> Erfasst wird daher auch die Einwirkung via Internet, soweit es sich um eine Darstellung handelt, dh die Abbildung verkörpert ist.<sup>37</sup> Zudem muss die Handlung auf eine psychische Einflussnahme dergestalt abzielen, dass in dem Kind sexuelle Interessen geweckt oder sonst sexuelle Impulse ausgelöst werden sollen, weil ansonsten eine Abgrenzung zu sozialadäquaten oder jedenfalls nicht hinreichend strafwürdigen Handlungen kaum möglich ist.<sup>38</sup>

b) In subjektiver Hinsicht ist Eventualvorsatz ausreichend. 15

**Rechtsprechung:** BGHSt 49, 376 (einschränkende Auslegung des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB); BGHSt 53, 283 (Simultanübertragungen im Internet bei § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB).

**Aufsätze:** Eisele, Cyber-Grooming und der Europäische Rechtsrahmen, FS Heinz, 2012, S. 697; Hörnle, Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, NJW 2008, 3521.

**Übungsfälle:** Kett-Straub/Stief, All inclusive – Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer und Schlägerei, JuS 2008, 236; Bohmert, Torsten und Kerstin, Jura 1989, 546.

## § 36. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a StGB)

### I. Grundlagen

§ 201 a StGB wurde mit dem 36. StrÄG zur Ergänzung des strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes eingefügt, weil mit der Entwicklung im Bereich der Informationstechnologie neue Möglichkeiten des Eindringens in die Privatsphäre entstanden sind. Aufgrund der Digitalisierung und Miniaturisierung von Geräten wie Web- und Spycams sowie Mobiltelefonen mit Kamerafunktion können Personen unbemerkt aufgenommen werden und die Bilder über das Internet innerhalb weni-

<sup>34</sup> Vgl. BT-Drs. 16/3439, 9; dazu Fischer § 184 b Rn. 4; Röding NStZ 2010, 113 (117f.); Perron/Eisele in Schönke/Schröder § 184 b Rn. 3 a.

<sup>35</sup> OLG Düsseldorf NJW 2000, 1129 (1129); Kindhäuser LPK § 176 Rn. 9; Wolters in SK § 176 Rn. 25. Zur Kritik an dieser Ausgestaltung vgl. Renzikowski in MünchKomm § 176 Rn. 41.

<sup>36</sup> BGHSt 29, 29 (29 ff.), zur fernmündlichen Einwirkung.

<sup>37</sup> Renzikowski in MünchKomm § 176 Rn. 40 f. Zum Begriff der Darstellung auch schon oben 6. Kap. Rn. 4.

<sup>38</sup> Laubenthal, Sexualstraftaten, Rn. 373; vgl. auch BGHSt 29, 29 (30): „Einflussnahme tiefergehender Art“; aA aber Lackner/Kühl § 176 Rn. 5; Wolters in SK § 176 Rn. 26; offen gelassen von OLG Hamburg StV 2009, 234 (235).

ger Sekunden weltweit verbreitet werden.<sup>39</sup> Die Vorschrift schützt das **Recht am eigenen Bild als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts** (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG).<sup>40</sup> Ergänzend ist die Strafbarkeit nach dem Kunsturhebergesetz (§ 33 iVm §§ 22, 23) zu beachten, die die Verbreitung und das öffentliche Zur-Schau-Stellen erfasst, nicht aber vor der Bildaufnahme selbst schützt.

## II. Prüfungsschema

17

1. Tatbestand
  - a) Objektiver Tatbestand
    - aa) Abs. 1
      - (1) Person in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum
      - (2) Herstellen oder Übertragen einer Bildaufnahme
      - (3) Dadurch Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs
    - bb) Abs. 2
      - (1) Nach Abs. 1 Nr. 1 hergestellte Bildaufnahme
      - (2) Gebrauchen oder Zugänglichmachen der Bildaufnahme
    - cc) Abs. 3
      - (1) Befugt hergestellte Bildaufnahme
      - (2) Person in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum
      - (3) Unbefugtes Zugänglichmachen der Bildaufnahme
      - (4) Dadurch Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs  
*P: Präzisierung des Begriffs des höchstpersönlichen Lebensbereichs (Rn. 21)*
  - b) Subjektiver Tatbestand
    - aa) Vorsatz
    - bb) (Nur) bei Abs. 3: „wissentlich unbefugt“
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld
4. Strafantrag, § 205

## III. Tatbestände

### 1. Objektiver Tatbestand des Abs. 1

- 18 a) Abs. 1 sanktioniert das **Herstellen oder Übertragen einer Bildaufnahme**, wobei sich die abglichtete Person in einer geschützten Räumlichkeit befinden haben muss. Aufnahmen von Personen bei Unglücken im öffentlichen Raum oder Aufnahmen am Badestrand sind nicht erfasst.<sup>41</sup> Hier kann aber beim Verbreiten solcher Bilder § 33 KUG einschlägig sein. Absoluter Schutz besteht für Personen, die sich in eigenen oder fremden Wohnungen befinden. Für den Wohnungsbegriff

<sup>39</sup> BT-Drs. 15/1891 6.

<sup>40</sup> BVerfGE 101, 361 (380); 97, 228 (268 ff.); 34, 238 (246); *Eisele* JR 2005, 6 (7); *Mitsch*, Medienstrafrecht, § 3 Rn. 102.

<sup>41</sup> BT-Drs. 15/1891, 6; *Eisele* JR 2005, 6 (8).